

Wasserleitungsordnung der Gemeinde Thurn

Der Gemeinderat der Gemeinde Thurn hat mit Beschluss vom 24. Nov. 2024 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlagen dienen der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes inklusive des Ortsteils Zettersfeld im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

Anschluss- und Benützungszwang

- (1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Thurn besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.
- (2) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

§ 3

Anmeldung zum Wasserbezug

- (1) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung über einen Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.
- (2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 4

Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

§ 5

Wasseranschluss und Anschlussleitung

- (1) Die Gemeinde Thurn oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt.

Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde und unter Aufsicht der Gemeinde Thurn auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

- (2) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- (3) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.
- (4) Der Gemeinde Thurn sind über den Hausanschluss Einmaßskizzen, die genaue Lage, die Nennweite und der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung, die Absperrvorrichtung und die Verlegetiefe mit Skizzen u. Fotos unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses vorzulegen.
- (5) Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

§ 6

Löschwasserversorgung

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.
Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in § 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.
- (2) Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Thurn.
- (3) Das Löschwasserbassin im Ortsteil Thurn-Dorf, Gp. 1006, KG Thurn, ist stets in gefülltem Zustand zu halten und jede Wasserentnahme ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Thurn zulässig.

§ 7

Wasserlieferung

- (1) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
- (2) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde Thurn abzumelden und der neue Eigentümer den Wasserbezug anzumelden.
- (3) Die Gemeinde Thurn wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

§ 8

Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Der Einbau u. die Verwendung von Subzählern hinter dem Hauptzähler ist auf Antrag des Grundstückseigentümers möglich.
- (2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde Thurn angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

- (3) Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde Thurn unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde Thurn einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.
- (6) Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde Thurn.

§ 9

Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die von der Gemeinde Thurn mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 10

Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Thurn Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 12

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000, – Euro bestraft werden können.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung der Gemeinde Thurn für das gesamte Gemeindegebiet, Beschluss des Gemeinderates vom 14. Okt. 1977, außer Kraft.

Angeschlagen am: 13.11.2024

Abgenommen am: 28.11.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

